



2. überarbeitete  
Auflage 2021

## Die Ergänzungsleistungen (EL)

Mit Änderungen und Rechnungsbeispielen  
zur EL-Reform, gültig ab 1. Januar 2021

**procap**

Für Menschen mit Handicap.  
Ohne Wenn und Aber.

# Procap Ratgeber Ergänzungsleistungen (EL)

In dieser Broschüre wird aufgezeigt, wer Anspruch auf EL hat, wie diese berechnet werden und welche Änderungen uns mit der EL-Reform erwarten. Diese Broschüre kann jedoch nur auf Grundsätzliches eingehen. Zudem ist die Umsetzung der Änderungen in vielen Bereichen noch ungewiss, da noch keine Gerichtsentscheide existieren.

Procap Schweiz hält regelmässig Vorträge zu den EL wie auch zu anderen Themen. Sie finden die aktuellen Termine und Themen unter [www.procap.ch/de/angebote/veranstaltungen](http://www.procap.ch/de/angebote/veranstaltungen). Im Einzelfall kann sich auch eine individuelle Beratung durch eine Fachperson von Procap lohnen. Die Kontaktdaten dazu finden Sie am Schluss dieser Broschüre.

Alle in den Fallbeispielen verwendeten Namen sind erfunden. Bei der Tabelle der verschiedenen Fälle im Anhang 1 und 2 werden zur leichteren Lesbarkeit ausserdem nur Vornamen verwendet.

# Inhalt

## 1.0 Allgemeines zu den Ergänzungsleistungen (EL)

1.1 Einführung .....	4
1.2 Kurze Übersicht zur EL-Reform .....	6
1.3 Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen? .....	6
1.4 Beginn der Ergänzungsleistungen .....	7
1.5 Berechnung der Ergänzungsleistungen .....	7
1.6 Gemeinsame Berechnung.....	8

## 2.0 Anerkannte Ausgaben

2.1 Lebensbedarf.....	9
2.2 Mietzins.....	10
2.3 Krankenkassenprämie .....	11
2.4 Weitere anerkannte Ausgaben .....	11

## 3.0 Anrechenbare Einnahmen

3.1 Erwerbseinkommen .....	12
3.2 Hypothetisches Erwerbseinkommen .....	13
3.3 Nicht anrechenbare Einnahmen .....	14
3.4 Anrechnung des Vermögens.....	14
3.4.1 Vermögensverzehr .....	14
3.4.2 Vermögensschwelle .....	15
3.4.3 Vermögensverzehr bei Ehegatten im Heim .....	16
3.4.4 Einkommens- und Vermögensverzicht.....	17
3.4.5 Vermögensverbrauch.....	18
3.4.6 Vermögensertrag .....	20
3.4.7 Berechnung einer Liegenschaft im Besonderen.....	20

## 4.0 Weitere Änderungen der EL-Reform

4.1 EL-Mindesthöhe.....	21
4.2 Rückerstattung.....	21

## 5.0 Ersatz von Krankheits- und Behinderungskosten..... 22

## 6.0 Meldepflicht..... 23

## 7.0 Verfahren .....

## 8.0 Übergangsbestimmungen für die EL-Reform .....

## Anhang 1 Mietzinsberechnung nach neuen Regeln .....

## Anhang 2 Wie wird ein Wohneigentum eingerechnet? .....

# 1.0 Allgemeines zu den Ergänzungsleistungen (EL)

## 1.1 Einführung

Die finanzielle Vorsorge für die Risiken Alter, Invalidität und Tod beruht auf drei Säulen.

Vorsorge für Alter, Invalidität, Tod		
<b>1. Säule</b> Staatliche Vorsorge  <b>AHV</b> <b>IV</b> <b>EL</b>	<b>2. Säule</b> Berufliche Vorsorge  <b>BV</b> <b>(Pensionskasse)</b> <b>UV</b> <b>(Unfallversicherung)</b>	<b>3. Säule</b> Individuelle Vorsorge  <b>Lebensversicherungen, gebundene Vorsorge (Säule 3a), Wertpapiere, Banksparen, Eigenheim...</b>
Existenzsicherung	Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Bedürfnisse

**Zur 1. Säule** gehört die Invalidenversicherung (IV) für das Risiko Invalidität sowie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für die Risiken Alter und Tod.

**Zur 2. Säule** gehört die berufliche Vorsorge. Sie versichert alle drei Risiken. Auch die Unfallversicherung wird üblicherweise zur 2. Säule gezählt.

**Zur 3. Säule** gehört alles, was ebenfalls der finanziellen Vorsorge dient. Hier ist jede Person völlig frei, zum Beispiel in die Säule 3a einzuzahlen oder Versicherungen abzuschliessen, die Leistungen erbringen, wenn eines der genannten Risiken eintritt.

Im Idealfall fliessen, zum Beispiel bei einer Invalidität, Leistungen aus allen drei Säulen. Jede Person hätte also eine Rente der Invalidenversicherung, eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) und vielleicht noch Leistungen aus einer privaten Versicherung und Ersparnis. Während aber bei der 1. Säule alle Personen versichert sind, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind in der 2. Säule (Pensionskasse) nur Menschen versichert, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und dabei einen Lohn von mindestens CHF 21 510.– pro Jahr verdienen. Das bedeutet, dass viele Personen in der 2. Säule nicht versichert sind. Davon betroffen sind alle Nichterwerbstätigen und auch jene Teilzeiterwerbstätigen, die diese Lohnschwelle nicht erreichen, sowie alle selbstständig Erwerbstätigen. In der 3. Säule ist schliesslich nur versichert, wer sich die dafür nötigen Versicherungsprämien oder Ausgaben leisten kann. Die 3. Säule ist nicht obligatorisch, sondern freiwillig.

Viele Personen haben deshalb keine 3. Säule und viele auch keine 2. Säule – oder nur sehr tiefe Leistungen daraus. Für diese Menschen ist vor allem die 1. Säule wichtig. Eine IV-Rente oder eine AHV-Rente beträgt maximal CHF 2390.– im Monat. Sie deckt also das Existenzminimum in den meisten Fällen nicht. Wenn in einem solchen Fall nicht noch Leistungen aus der 2. oder 3. Säule dazukommen, reicht es kaum zum Leben. Umso wichtiger sind daher die Ergänzungsleistungen (EL). Sie ergänzen die Leistungen der 1. Säule so, dass man davon leben kann.

Wie wichtig die EL sind, zeigt sich darin, dass jede und jeder zweite IV-Rentner\*in in der Schweiz EL bezieht. Bei Menschen im AHV-Alter nimmt der Bezug der EL stark zu, je älter eine Person ist. Über die EL werden beispielsweise die Kosten für Wohn- und Pflegeheime mitfinanziert.

Die EL werden zwar bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde beantragt, sie sind aber nicht Teil der Sozialhilfe, sondern bilden eine eigenständige Sozialversicherung. Für den Bezug der EL gelten in der ganzen Schweiz grundsätzlich die gleichen Regeln. Trotzdem bestehen gewisse kantonale Unterschiede. So richtet der Kanton Zürich beispielsweise noch kantonale Zusatzleistungen zu den EL aus.

**Das Parlament hat die Ergänzungsleistungen einer grundsätzlichen Gesetzesreform unterzogen (EL-Reform).  
Ab 1. Januar 2021 gelten dafür verschiedene neue Regelungen.**

## 1.2 Kurze Übersicht zur EL-Reform

Die wichtigsten Neuerungen in der Übersicht:

- Bei den anerkannten Ausgaben wird der Lebensbedarf von Kindern unter elf Jahren gekürzt. Dafür werden neu Kinderbetreuungskosten berücksichtigt.
- Bei den anerkannten Ausgaben werden das Mietzinsmaximum und der Rollstuhlzuschlag erhöht. Die Anrechnung der einzelnen Mietzinsanteile wird anders berechnet als bisher und es gibt neu regionale Unterschiede.
- Neu wird höchstens die tatsächliche Krankenkassenprämie angerechnet, statt wie bisher pauschal die Durchschnittsprämie.
- Bei den Einnahmen gibt es diverse Änderungen bei der Vermögensanrechnung.
- Die Erwerbseinkommen der Ehegatten werden künftig zu 80 % angerechnet (bisher im Umfang von 2/3).
- Die Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen wird sinken.
- Es besteht neu in bestimmten Fällen eine Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass der EL-beziehenden Person.

## 1.3 Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Um EL beanspruchen zu können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.** Der Bezug einer der folgenden Leistungen einer Sozialversicherung:
  - a. IV- oder AHV-Rente, Witwen-/ Witwer- oder Waisenrente der AHV
  - b. Hilflosenentschädigung der IV für Erwachsene
  - c. IV-Taggelder für mindestens sechs MonateAnspruch besteht auch für gewisse Personen, die einzig wegen fehlender Beitragszeit (zu wenig lang einbezahlt) keine IV- oder AHV-Rente erhalten.
- 2.** Der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt sind in der Schweiz, wobei für Ausländer\*innen gewisse Karenzfristen gelten. So können Staatsangehörige von Ländern ausserhalb des EU-/ EFTA-Raums erst dann EL beziehen, wenn sie seit einer gewissen Zeit ununterbrochen in der Schweiz leben.
- 3.** Anhand einer EL-Berechnung wird ermittelt, ob die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen. Die EL entsprechen dann dieser Differenz.

## 1.4 Beginn der Ergänzungsleistungen

Die EL werden bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder bei der kantonalen Ausgleichskasse beantragt ([www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) > Kontakte > Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen). Sie beginnen normalerweise ab dem Monat der Anmeldung. Wird innert sechs Monaten nach einer IV- oder AHV-Rentenverfügung eine Anmeldung gemacht, werden die EL rückwirkend ausbezahlt.

## 1.5 Berechnung der Ergänzungsleistungen



Die folgenden beiden Beispiele zeigen, wie Ergänzungsleistungen nach den **bisherigen** Regeln berechnet werden.

### Beispiel Irene Imobersteg Mietwohnung

**IV-Rentnerin Irene Imobersteg lebt in einer Mietwohnung (Stand 2021):**

Frau Imobersteg bezieht eine ganze Invalidenrente. Zusätzliche Renten erhält sie nicht. Sie hat aber ein Vermögen auf dem Bankkonto von CHF 60 000.– und erhält darauf Zinsen von CHF 550.– im Jahr. Der Bruttolohn aus der Arbeit in einer geschützten Werkstätte beträgt CHF 5800.– im Jahr. Sie zahlt eine Miete von CHF 10 600.– im Jahr und eine Krankenkassenprämie von CHF 5500.– pro Jahr.

#### Ausgaben

allg. Lebensbedarf	CHF 19 610.–	
Bruttomietzins (max. CHF 13 200.–)	CHF 10 600.–	
Pauschale für die Krankenkassenprämien	CHF 5 916.–	
Total	CHF 36 126.–	CHF 36 126.–

#### Einnahmen

IV-Rente (12 x CHF 1593.–)	CHF 19 116.–	
Einkommen (CHF 5800.–)	CHF 3 000.–	
Vermögensertrag	CHF 550.–	
Vermögensverzehr (CHF 60 000.–)	CHF 1 500.–	
Total	CHF 24 166.–	CHF 24 166.–

**Ergänzungsleistung (CHF 997.–/Monat)**

**CHF 11 960.–**

So könnte die Berechnung für Frau Imobersteg nach den **bisherigen** Regeln etwa aussehen. Sie hätte einen Anspruch von monatlich CHF 997.–. Der pauschale Betrag für die Krankenkassenprämie wird direkt der Krankenkasse ausgerichtet. Die tatsächlich an Frau Imobersteg ausbezahlte EL beträgt also CHF 504.–.



### Beispiel Irene Imobersteg Wohnheim

#### IV-Rentnerin Frau Imobersteg lebt im Wohnheim (Stand 2021):

Bei diesem Beispiel können wir uns vorstellen, dass die gleiche Frau Imobersteg nicht in einer Mietwohnung, sondern in einem Wohnheim lebt und ihre Arbeit aufgegeben hat.

#### Ausgaben

Heimtaxe (365 x CHF 135.–)	CHF 49 275.–	
persönliche Auslagen	CHF 4 404.–	
AHV-Beitrag	CH 503.–	
Pauschale für die Krankenkassenprämien	<u>CHF 5 916.–</u>	
Total	CHF 60 098.–	CHF 60 098.–

#### Einnahmen

IV-Rente (12 x CHF 1593.–)	CHF 19 116.–	
Hilflosenentschädigung mittel	CHF 3 588.–	
Vermögensertrag	CHF 550.–	
Vermögensverzehr (CHF 60 000.–)	<u>CHF 1 500.–</u>	
Total	CHF 24 754.–	<u>CHF 24 754.–</u>

**Ergänzungsleistung (CHF 2946.–/Monat)**

**CHF 35 344.–**

So könnte die Berechnung von Frau Imobersteg nach den **bisherigen** Regeln etwa aussehen, wenn sie in einem Wohnheim lebt. Sie hätte einen Anspruch von monatlich CHF 2946.–. Ein Teil davon geht aber direkt an die Krankenkasse zur Bezahlung der Krankenkassenprämie.



**Wie die einzelnen Posten in diesen Beispielen festgelegt werden und ob die EL-Reform daran etwas ändert, wird in dieser Broschüre aufgezeigt.**

## 1.6 Gemeinsame Berechnung

Bei Ehegatten, die mit oder ohne Kinder zusammenleben, wird eine gemeinsame Berechnung erstellt. Das bedeutet, dass die Einnahmen und Vermögenswerte der Ehegatten und auch die der Kinder, wenn sie eine Kinderrente beziehen, in die Berechnung fliessen. Die eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie die Ehe. Bei Konkubinatspartner\*innen oder in einer Wohngemeinschaft mit Freund\*innen findet hingegen keine gemeinsame Berechnung statt. In diesen Fällen muss genau bestimmt werden, wie hoch der Mietanteil der EL-beziehenden Person ist (vgl. Beispiele bei der Miete im Anhang 1).



## 2.0 Anerkannte Ausgaben

### 2.1 Lebensbedarf

Die EL-Berechnung ist sehr einfach gestaltet. Sie besteht nur aus ein paar wenigen Budget-Posten. Einer davon ist der Lebensbedarf. Der Lebensbedarf beinhaltet die Ausgaben für Essen, Trinken, Haushalt, Coiffeur, Handy-Abo, Kleider, Steuern usw. Hier kommt es nicht auf die einzelne Situation an, denn schweizweit gelten die gleichen Pauschalen. Diese kommen zur Anwendung bei Personen, die nicht in einem Heim wohnen.

#### Bisherige Regelung

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf  
(für zuhause wohnende Personen)

Alleinstehende	CHF 19 610.– / Jahr
Ehepaare	CHF 29 415.– / Jahr
Erhöhung für 1. + 2. Kind, je	CHF 10 260.– / Jahr
Erhöhung für 3. + 4. Kind, je	CHF 6 840.– / Jahr
Erhöhung für jedes weitere Kind	CHF 3 420.– / Jahr

Mit der Reform gibt es eine Änderung beim Lebensbedarf von Kindern.

#### Neue Regelung mit EL-Reform

Es wird neu zwischen Kindern unter und über elf Jahren unterschieden:

Bei Kindern über elf Jahren bleibt die Regelung gleich wie bisher.

Bei Kindern unter elf Jahren beträgt der Lebensbedarf des ersten Kindes CHF 7200.– und jeweils 1/6 weniger ab dem zweiten Kind, also beim 1. Kind CHF 7200.–, beim 2. Kind CHF 6000.–, beim 3. Kind CHF 5000.–, beim 4. Kind CHF 4165.–, ab 5. Kind CHF 3470.–.

Das bedeutet zwar eine Verschlechterung gegenüber der früheren Regelung. Es werden dafür aber neu die Kosten einer notwendigen und ausgewiesenen, familienexternen Betreuung (also zum Beispiel einer KITA) berücksichtigt.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir den Lebensbedarf für eine alleinstehende Person berücksichtigt. Wenn Frau Imobersteg im Heim lebt, wird anstelle des Lebensbedarfs ein Betrag für die persönlichen Auslagen angerechnet. Dieser ist kantonal unterschiedlich hoch. Die Berechnung des Lebensbedarfs verändert sich bei Frau Imobersteg durch die EL-Reform nicht.

## 2.2 Mietzins

### Bisherige Regelung

Nach bisherigem Recht wird bis zu einem bestimmten Mietzinsmaximum die tatsächliche Miete angerechnet. Das Mietzinsmaximum ist unabhängig vom Wohnort. Es beträgt für allein lebende Personen CHF 1100.– und für Ehepaare und Familien CHF 1250.– pro Monat. Wenn eine rollstuhlgängige Wohnung nötig ist, wird ein Zuschlag von CHF 300.– pro Monat gewährt.

### Neue Regelung mit EL-Reform

Neu werden diese Mietzinsmaxima abhängig vom Wohnort festgelegt. Es gibt drei Regionen dafür (Grossstadt, Stadt, ländliches Gebiet). Zudem sind Mietbeträge abhängig von der Anzahl der Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Eine spezielle Regelung gilt für Wohngemeinschaften. Die Rollstuhl-Pauschale wird auf CHF 500.– pro Monat erhöht und kommt zu diesem Mietzinsmaximum dazu.

**Im Anhang 1 zu dieser Broschüre finden Sie Berechnungsbeispiele für verschiedene Wohnsituationen.**



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir den tatsächlichen Mietzins von CHF 10 600.– im Jahr berücksichtigt, da er unter dem bisherigen Maximum vom CHF 13 200.– pro Jahr für eine allein lebende Person liegt. Wenn Frau Imobersteg im Heim lebt, wird anstelle der Miete die vollständige Heimplatzsteuer angerechnet.

Mit der EL-Reform wird geprüft, wie hoch der Höchstbetrag ihrer Mietregion ist und ob ihre Miete darunter liegt. Das dürfte kein Problem sein, da die Höchstbeträge neu höher sind als bisher. Da sie alleine wohnt, entfällt die komplizierte Berücksichtigung von Mitbewohner\*innen. Die Berechnung der Miete verändert sich bei Frau Imobersteg mit der EL-Reform also nicht. Es wird weiterhin die tatsächliche Miete von CHF 10 600.– angerechnet.

## 2.3 Krankenkassenprämie

### Bisherige Regelung

Bisher wird, unabhängig von der tatsächlichen Krankenkassenprämie, eine sogenannte kantonale Durchschnittsprämie angerechnet, die jährlich vom Bundesrat festgelegt wird. Diese Durchschnittsprämie wird direkt der Krankenkasse ausbezahlt. Da sie möglicherweise höher ist als die geschuldete Prämie, gibt es Ende Jahr von der Krankenkasse eine Rückzahlung der zu viel bezahlten Prämie, die direkt an die EL-beziehende Person ausgerichtet wird. Es besteht für EL-Beziehende ausserdem kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

### Neue Regelung mit EL-Reform

Neu wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie angerechnet. Wenn die tatsächliche Krankenkassenprämie aber tiefer ist, wird nur diese tiefere Prämie angerechnet. So wird es zu keinen Rückzahlungen von den Krankenkassen an die EL-Beziehenden mehr kommen.

#### Die kantonale Durchschnittsprämie finden Sie unter:

[www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit > 83 Sozialversicherung > 831.309.1 Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien (...).



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir die kantonale Durchschnittsprämie angerechnet. Mit der EL-Reform wird hingegen die tatsächliche Krankenkassenprämie für die Grundversicherung angerechnet, wenn sie tiefer ist als die Durchschnittsprämie. Neu wird daher bei Frau Imobersteg nur noch die tatsächliche Prämie von CHF 5500.– jährlich angerechnet.

## 2.4 Weitere anerkannte Ausgaben

Als weitere Ausgaben kommen in einer EL-Berechnung in Frage:

- Sozialversicherungsbeiträge, z.B. der Nichterwerbstätigen-Beitrag an die AHV.
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Alimente, die man tatsächlich bezahlt.
- Berufsauslagen werden nicht extra als Ausgabe aufgeführt, können aber vom Erwerbseinkommen abgezogen werden.
- Bei Eigenheim-Besitzer\*innen können Gebäudeunterhaltskosten und der Hypothekarzins bis zu einem bestimmten Wert abgezogen werden.
- Bei Menschen, die im Heim leben, wird keine Miete angerechnet, dafür die Heimtaxe.
- Bei Menschen, die im Heim leben, wird anstelle des Lebensbedarfs ein Betrag für die persönlichen Auslagen angerechnet. Es handelt sich hierbei um einen Betrag, der kantonale unterschiedlich festgelegt wird und eigentlich ein Taschengeld darstellt.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir die Sozialversicherungsbeiträge in der ersten Berechnung vom Erwerbseinkommen abgezogen. Deshalb sind sie nicht sichtbar. In ihrer Heimberechnung sind hingegen die AHV-Beiträge drin, weil sie kein Einkommen mehr hat und so als Nichterwerbstätige Beiträge entrichten muss. Anstelle der Miete haben wir die Heimtaxe angerechnet und der Betrag für den Lebensbedarf wurde durch den Beitrag für die persönlichen Auslagen ersetzt. Bei Heimbewohner\*innen wird die Hilflosenentschädigung als Einnahme angerechnet. Für Frau Imobersteg ändert die EL-Reform in diesem Punkt nichts.

## 3.0 Anrechenbare Einnahmen

Im Prinzip werden fast alle Einnahmen angerechnet, also beispielsweise Erwerbseinkommen, Renten, Taggelder, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Erträge aus dem Vermögen (wie Dividenden oder Zinserträge usw.) Speziell geregelt ist die Anrechnung des Erwerbseinkommens und des Vermögens.

### 3.1 Erwerbseinkommen

#### Bisherige Regelung

Vom Bruttolohn werden die Beiträge an die Sozialversicherungen und Berufsauslagen wie etwa Bahnbillette oder Essensspesen abgezogen. Vom Rest wird bei alleinstehenden Personen ein Freibetrag von CHF 1000.– und bei Ehepaaren oder Familien ein Freibetrag von CHF 1500.– abgezogen. Vom Ergebnis werden dann 2/3 als Einnahme bei der EL-Berechnung angerechnet.

#### Neue Regelung mit EL-Reform

Das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird neu zu 80 % statt wie bisher zu 2/3 angerechnet. Die Abzüge bleiben gleich.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir vom Bruttoeinkommen von CHF 5800.– die Sozialversicherungsbeiträge und Gewinnungskosten (Zugbillette zur Arbeit) abgezogen. So ergibt sich ein Nettolohn von CHF 5500.–. Davon haben wir den Freibetrag von CHF 1000.– abgezogen, was einen Betrag von CHF 4500.– ergibt. 2/3 von diesen CHF 4500.–, also CHF 3000.– werden in der EL-Berechnung berücksichtigt. Für Frau Imobersteg ändert die EL-Reform in diesem Punkt nichts.

## 3.2 Hypothetisches Erwerbseinkommen

Wenn jemand nur eine Teilrente der IV bezieht (Viertels-, halbe oder Dreiviertelrente), wird ein Mindesterwerbseinkommen angerechnet, sofern man nicht mindestens tatsächlich so viel verdient. Das Mindesterwerbseinkommen beträgt bei einer Viertelsrente CHF 26 147.–, bei einer halben Rente CHF 19 610.– und bei einer Dreiviertelrente CHF 13 073.– pro Jahr. Gleich wie beim Erwerbseinkommen werden auch hier ein Freibetrag abgezogen sowie vom Rest nur 2/3 angerechnet.

Das hypothetische Einkommen wird nicht angerechnet, wenn der oder die IV-Rentner\*in 60-jährig geworden ist oder in einer geschützten Werkstätte arbeitet. Ebenfalls können Personen vom hypothetischen Einkommen befreit werden, die regelmässig Arbeitsbemühungen nachweisen oder Betreuungspflichten für Kleinkinder und pflegebedürftige Ehepartner\*innen übernehmen.

Bei Ehegatten, die keine Rente beziehen, sowie für Witwen oder Witwer gibt es ähnliche Regeln.



### Beispiel zum hypothetischen Einkommen

Herr Fischer bezieht eine halbe IV-Rente. Er hat daneben keine Arbeit. Bei der EL-Berechnung wird ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Dieses beträgt bei einer halben IV-Rente CHF 19 610.–. Wie bei einem Erwerbseinkommen wird nun ein Freibetrag abgezogen und vom Rest 2/3 angerechnet. Da Herr Fischer allein lebt, ist der Freibetrag CHF 1000.–.

Hypothetisches Einkommen bei halber IV-Rente	CHF 19 610.–
Freibetrag (Alleinstehend)	<u>-CHF 1 000.–</u>
Total	CHF 18 610.–

$2/3$  von CHF 18 610.– = CHF 12 407.–

Diese CHF 12 407.– werden als hypothetisches Einkommen angerechnet. Die EL rechnet also ein Einkommen ein, das gar nicht vorhanden ist. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass der EL-Betrag das Existenzminimum nicht mehr deckt und allenfalls die Sozialhilfe einspringen muss. Herr Fischer kann aber mit dem Nachweis regelmässiger Arbeitsbemühungen oder mit der Arbeit in einer geschützten Werkstätte erreichen, dass das hypothetische Einkommen nicht mehr angerechnet wird.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir kein hypothetisches Einkommen angerechnet, weil sie eine ganze IV-Rente hat. Für Frau Imobersteg ändert die EL-Reform in diesem Punkt nichts.

## 3.3 Nicht anrechenbare Einnahmen

Wie zuvor erwähnt, werden praktisch alle Einnahmen angerechnet. Es gibt aber einige wenige Ausnahmen, wie beispielsweise die Verwandtenunterstützung, Sozialhilfeleistungen, Stipendien. Nicht angerechnet wird auch ein Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung.

Die Hilflosenentschädigung (HE) wird nicht angerechnet bei Personen, die zu Hause leben. Bei Heimbewohner\*innen wird eine Heimrechnung erstellt und die HE als Einnahme angerechnet.

## 3.4 Anrechnung des Vermögens

Das Vermögen kann aus Bargeld, Aktien, einer Liegenschaft usw. bestehen. Es wird nicht als Ganzes angerechnet. Die EL berücksichtigt nur einen Teil davon bei den Einnahmen als Vermögensverzehr. Der Begriff Vermögensverzehr bedeutet, dass man während dem EL-Bezug jährlich einen Teil vom Vermögen verbrauchen (verzehren) kann. Bei der Feststellung des massgeblichen Vermögens wird auch geprüft, ob und wie man Vermögen vor dem EL-Bezug verbraucht und ob man auf Vermögen verzichtet hat. Zudem wird neu eine Vermögensgrenze bei CHF 100 000.– eingeführt. Wer mehr Vermögen hat, hat keinen Anspruch auf EL. Und Schliesslich werden auch Vermögenserträge wie Zinsen oder Dividenden angerechnet.

### 3.4.1 Vermögensverzehr

Übersteigt das Vermögen den Freibetrag, wird es anteilmässig als Einnahme (Vermögensverzehr) angerechnet: Bei einer IV-Rente wird 1/15, bei einer AHV-Rente 1/10 und bei einem Heimaufenthalt im Alter in der Regel 1/5 angerechnet. Bei Heimbewohner\*innen bestehen jedoch kantonale Unterschiede.

#### **Bisherige Regelung**

Der Freibetrag beträgt CHF 37 500.– für allein lebende Personen und CHF 60 000.– für Ehepaare. Pro Kind wird der Freibetrag um CHF 15 000.– erhöht. Wohnt die EL-beziehende Person in der eigenen Liegenschaft, kommt zusätzlich ein Freibetrag von CHF 112 500.–, in speziellen Fällen sogar CHF 300 000.–, dazu.

#### **Neue Regelung mit EL-Reform**

Neu wird dieser Freibetrag für allein lebende Personen auf CHF 30 000.– sowie und für Ehepaare auf CHF 50 000.– gesenkt. Die anderen Freibeträge bleiben gleich.



### Beispiel zum Vermögensverzehr mit dem neuen Freibetrag

Frau Kobi bezieht eine ganze IV-Rente. Sie hat keine weiteren Einnahmen, aber ein Vermögen von CHF 75 000.– auf der Bank. Sie meldet sich im Jahr 2025 bei der EL an. Zur Berechnung des Vermögensverzehrs wird zuerst der Freibetrag abgezogen.

Total Vermögen	CHF 75 000.–
Freibetrag (allein lebende Person)	–CHF 30 000.–
anrechenbares Vermögen	CHF 45 000.–

Vom anrechenbaren Vermögen wird nun ein Anteil von 1/15 (bei IV-Renten) angerechnet.  $1/15$  von CHF 45 000.– = CHF 3000.–

Im Jahr 2025 werden CHF 3000.– als Einnahme (Vermögensverzehr) angerechnet.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir vom Vermögen von CHF 60 000.– den Freibetrag für Alleinstehende nach bisherigem Recht von CHF 37 500.– abgezogen und vom Rest  $1/15$  angerechnet (CHF 60 000.– minus CHF 37 500.– = CHF 22 500.–;  $1/15$  von CHF 22 500.– = CHF 1500.– Vermögensverzehr). Bei Heimbewohner\*innen kann der Anteil Vermögensverzehr bis zu  $1/5$  betragen. Das ist jedoch kantonale unterschiedlich. Bei Frau Imobersteg haben wir auch für die Heimberechnung mit  $1/15$  gerechnet. Mit der EL-Reform sinkt der Freibetrag bei Frau Imobersteg von CHF 37 500.– auf CHF 30 000.–. Daher wird neu ein Vermögensverzehr von CHF 2000.– angerechnet.

## 3.4.2 Vermögensschwelle

### Bisherige Regelung

Bisher besteht keine Vermögensobergrenze bzw. keine Vermögensschwelle. Das Vermögen wird bisher ab einem bestimmten Betrag beim Einkommen als Vermögensverzehr angerechnet.

### Neue Regelung mit EL-Reform

Neu wird eine Vermögensschwelle eingeführt. Personen mit einem Vermögen über der Vermögensschwelle haben neu keinen Anspruch auf EL, solange das Vermögen über der Schwelle bleibt. Für allein lebende Personen ist die Vermögensschwelle CHF 100 000.– und für Ehepaare CHF 200 000.–. Pro Kind wird diese Vermögensschwelle um CHF 50 000.– erhöht. Das Vermögen aus selbstbewohnten Liegenschaften wird beim Vermögensverzehr zwar auch angerechnet, aber es wird nicht für die Vermögensschwelle berücksichtigt.

Auch wer ein Haus oder eine Wohnung besitzt, die nach Abzug der Hypothek mehr als CHF 100 000.– Wert hat, kann also grundsätzlich EL beantragen, wenn das restliche Vermögen die Vermögensschwelle nicht übersteigt.



### Beispiel zur bisherigen Regelung (ohne Vermögensschwelle)

Frau Lobsiger bezieht eine IV-Rente. Ihr Vermögen am 31. Dezember 2019 wurde bei der Berechnung der EL für das Jahr 2020 wie folgt berücksichtigt:

Sparkonto Bank	CHF 130 000.–
Freibetrag	<u>-CHF 37 500.–</u>
	CHF 92 500.–

CHF 92 500.– bilden das für die EL-Berechnung massgebende Vermögen. 1/15 davon wird jährlich als Vermögensverzehr bei den Einnahmen angerechnet. Im Jahr 2020 beträgt der angerechnete Vermögensverzehr CHF 6167.–.

### Gleiches Beispiel mit der neuen Regelung (mit Vermögensschwelle)

Nach neuem Recht hat Frau Lobsiger keinen EL-Anspruch. Denn ihr Vermögen von CHF 130 000.– liegt über der Vermögensschwelle. Sie kann sich wieder anmelden, wenn ihr Vermögen unter die Schwelle von CHF 100 000.– fällt.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) ändert die Einführung der Vermögensschwelle nichts, da ihr Vermögen unter CHF 100 000.– liegt.

## 3.4.3 Vermögensverzehr bei Ehegatten im Heim

Wenn bei einem Ehepaar eine der beiden Personen im Heim wohnt, wird das Vermögen je hälftig beiden Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben hingegen werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt.

### Neue Regelung mit EL-Reform

Bei Hauseigentümer\*innen wird neu die Aufteilung des Vermögens anders geregelt. Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten 3/4, dem zu Hause lebenden Ehegatten nur 1/4 des Vermögens angerechnet.



## 3.4.4 Einkommens- und Vermögensverzicht

Als Einnahmen werden auch Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet wurde. Dazu gehören Schenkungen und Erbschaften, aber auch Verkäufe zu einem «Freundschaftspreis», der nicht dem tatsächlichen Marktpreis entspricht. Vermögensverzichte werden bei der EL-Berechnung so angerechnet, wie wenn das Vermögen noch vorhanden wäre. Jedoch vermindert sich dieses so angerechnete Vermögen um jährlich CHF 10 000.– seit der Verzichtshandlung. An dieser Berechnungsweise ändert die EL-Reform nichts.



### Beispiel zum Vermögensverzicht

Herr Huber verzichtet im Juni 2018 auf eine Erbschaft von CHF 130 000.–. Mit Erreichen des AHV-Rentenalters im April 2024 meldet er sich bei der EL an. Er hat noch ein Vermögen von CHF 10 000.– auf dem Bankkonto. Ermittlung des Verzichtsvermögens:

Zeitpunkt	Höhe des Verzichtsvermögens
Juni 2018	CHF 130 000.–
Januar 2019	CHF 130 000.–
Januar 2020	CHF 120 000.–
Januar 2021	CHF 110 000.–
Januar 2022	CHF 100 000.–
Januar 2023	CHF 90 000.–
Januar 2024	CHF 80 000.–

Bei der EL-Berechnung im Jahr 2024 werden CHF 80 000.– als Verzichtsvermögen berücksichtigt.

Verzichtsvermögen	CHF 80 000.–
Sonstiges Vermögen	<u>CHF 10 000.–</u>
Total Vermögen	CHF 90 000.–

CHF 90 000.– bilden das für die EL-Berechnung massgebende Vermögen. Dies obwohl er tatsächlich nur CHF 10 000.– Vermögen auf dem Bankkonto hat. Von diesen CHF 90 000.– wird der Vermögensverzehr gemäss Kapitel 3.4.1 berechnet.

## 3.4.5 Vermögensverbrauch

Von einem Vermögensverzicht spricht man, wenn keine oder keine gleichwertige Gegenleistung fliesst, wie es beispielsweise bei einer Schenkung der Fall ist (vgl. Beispiel 3.4.4). Von einem Vermögensverbrauch spricht man hingegen, wenn das Geld für eine Gegenleistung ausgegeben wird. Kauft man sich zum Beispiel ein Auto, wird das Auto zu einem allenfalls verminderten Wert heute in der EL-Berechnung als Vermögenswert berücksichtigt. Gibt man das Geld für eine Reise aus, besteht ebenfalls ein Gegenwert (die Reise). Die Reise ist aber kein Vermögenswert, den man in der EL-Berechnung berücksichtigen könnte, also bleibt sie unberücksichtigt.

### Bisherige Regelung

Ein Vermögensverbrauch ist heute zulässig und wird in der EL nur dann berücksichtigt, wenn tatsächlich ein anrechenbarer Vermögenswert vorhanden ist (z.B. Auto).

### Neue Regelung mit EL-Reform

Ein Vermögensverbrauch, der nicht aus einem wichtigen Grund erfolgt ist und ein gewisses Mass übersteigt, wird neu wie ein Vermögensverzicht berücksichtigt.

Es muss also geprüft werden, in welchem Ausmass das Vermögen verbraucht werden kann, ohne dass dieser Verbrauch als Vermögensverzicht angerechnet würde.

#### **Nicht zum Verzichtsvermögen gehören:**

1. Der Verbrauch im Umfang des Vermögensverzehrs.
2. Vermögensvermindernungen aus wichtigen Gründen.

#### **Als wichtige Gründe gelten:**

- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, an denen die/der Bezüger\*in das Eigentum oder die Nutzniessung hat.
- Kosten für eine Zahnbehandlung oder andere Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht von einer anderen Sozialversicherung übernommen werden.
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens, etwa Berufskosten wie Bahnbillette für den Arbeitsweg.
- Auslagen für eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.
- Ausgaben für den eigenen gewohnten Lebensunterhalt während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen EL, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war.

### **Des Weiteren bleiben folgende Vermögensverluste unberücksichtigt:**

- Unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der EL-beziehenden Person zurückzuführen sind.
- Verbrauch von Genugtuungssummen einschliesslich des Solidaritätsbeitrages für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

**3.** Liegt kein wichtiger Grund vor, wird bei einem Vermögen über CHF 100 000.– ein Verbrauch von 10 % pro Jahr akzeptiert. Bei einem Vermögen bis CHF 100 000.– darf der Verbrauch pro Jahr maximal CHF 10 000.– betragen.

Diese Berechnungsweise gilt für Rentner\*innen von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten ab Entstehen des Anspruchs. Bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen, werden auch die zehn Jahre vor Beginn des AHV-Rentenanspruchs berücksichtigt. Ein sogenannter übermässiger Vermögensverbrauch darf aber erst ab 2021 berücksichtigt werden.



### **Beispiel zur bisherigen Regelung**

Die allein lebende IV-Rentnerin Frau Thommen hat im Jahr 2022 ein Vermögen von CHF 80 000.–. Sie bezahlt CHF 7500.– für eine Reise nach Brasilien und lässt für CHF 15 000.– das kaputte Dach ihres Hauses reparieren. Dieses Geld ist verbraucht und wird bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt.

### **Gleiches Beispiel mit der neuen Regelung**

Wenn Vermögen verbraucht wird, prüft man zuerst, ob dieser Verbrauch den Vermögensverzehr übersteigt. Dieser beträgt bei der allein lebenden Frau Thommen nach neuen Regeln CHF 3334.– im Jahr 2022 (CHF 80 000.– minus Freibetrag CHF 30 000.– = CHF 50 000.–, davon  $1/15$  = CHF 3334.–). Da Frau Thommen mehr als CHF 3334.– ausgegeben hat, muss als nächstes geprüft werden, ob der Verbrauch aus wichtigen Gründen erfolgt ist. Ausgaben zum Werterhalt von eigenen Liegenschaften gelten als wichtiger Grund. Die CHF 15 000.– für die Dachreparatur sind also aus wichtigem Grund verbraucht und werden in der EL-Berechnung nicht berücksichtigt. Ausgaben für eine Reise gelten hingegen nicht als wichtiger Grund. Deshalb muss geprüft werden, ob sich der Verbrauch (für die Reise und anderes) noch innerhalb der Limite bewegt. Da das Vermögen unter CHF 100 000.– liegt, beträgt die Limite CHF 10 000.– pro Jahr. Gibt sie mehr aus, wird das verbrauchte Vermögen wie bei einem Vermögensverzicht berücksichtigt. Die Reise nach Brasilien liegt noch innerhalb der Limite, also wird diese Ausgabe ebenfalls nicht berücksichtigt. Wenn aber noch weitere Ausgaben ohne wichtigen Grund dazu kommen, wird ab Erreichen der Limite von CHF 10 000.– der Rest als Vermögensverzicht angerechnet.

## 3.4.6 Vermögensertrag

Neben dem Vermögensverzehr werden auch Vermögenserträge angerechnet. Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen. Zinsen, Dividenden oder Mieterträge können den entsprechenden Dokumenten und Bankbelegen entnommen werden. Bei Anrechnung eines Vermögensverzichtes wird auch ein hypothetischer Vermögensertrag, der aus diesem verzichteten Vermögen geflossen wäre, angerechnet. Zur Berechnung verwendet man Durchschnittswerte.



Bei Frau Imobersteg (Beispiele auf den Seiten 7 und 8) haben wir einen Vermögensertrag von CHF 550.– angerechnet. Das ist der Zinsertrag gemäss ihren Bankbelegen für die Steuererklärung. Für Frau Imobersteg ändert die EL-Reform in diesem Punkt nichts.

## 3.4.7 Berechnung einer Liegenschaft im Besonderen

Für die Berechnung des Werts eines Eigenheims gelten spezielle Regeln. Im Anhang 2 findet sich ein Beispiel dazu.

## 4.0 Weitere Änderungen der EL-Reform

### 4.1 EL-Mindesthöhe

Wenn die Ausgaben die Einnahmen nur knapp überschreiten, wird ein minimaler Betrag ausgerichtet. Diese sogenannte EL-Mindesthöhe entspricht neu einheitlich der maximalen Prämienverbilligung im Kanton, mindestens aber 60 % der kantonalen Durchschnittsprämie. Das liegt darin begründet, dass EL-Beziehende keinen Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämie haben. Mit dem Mindestbeitrag sind EL-Beziehende gegenüber Personen mit Prämienverbilligung nicht benachteiligt.

### 4.2 Rückerstattung

Nach dem Tod sind die ausgerichteten EL aus dem Nachlass der verstorbenen EL-beziehenden Person zurückzuerstatten, sofern der Nachlass CHF 40 000.– übersteigt. Es wird also nur darauf geschaut, ob die EL-beziehende Person mehr als CHF 40 000.– weitervererbt. Die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Erb\*innen werden hingegen nicht berücksichtigt. Zudem gilt diese neue Regelung nur für EL, die ab 2021 bezogen werden. Alle früheren Bezüge bleiben unberücksichtigt. Der Rückforderungsanspruch wird zudem durch Verwirkungsfristen beschränkt.



---

#### Beispiele für eine Rückerstattung im Todesfall

Frau Suter hat viele Jahre lang Ergänzungsleistungen bezogen. Sie stirbt und hinterlässt ein Vermögen von CHF 95 500.–.

$$\begin{array}{r} \text{CHF 95 500.– Erbmasse} \\ - \text{CHF 40 000.– Freibetrag} \\ \hline \text{CHF 55 500.– (Rückerstattung)} \end{array}$$

Von den CHF 55 500.– müssen die bezogenen Ergänzungsleistungen für Bezüge ab 2021 zurückerstattet werden. Den Rest und den Freibetrag von CHF 40 000.– erhalten die Erb\*innen von Frau Suter.



Herr Kummer war ebenfalls EL-Bezüger und hinterlässt nach seinem Tod CHF 25 500.–. Seine Erb\*innen erhalten CHF 25 500.–. Es muss nichts der EL zurückerstattet werden, da die Erbmasse unter CHF 40 000.– liegt.

---

## 5.0 Ersatz von Krankheits- und Behinderungskosten

Zusätzlich zu den monatlichen Ergänzungsleistungen, die gemäss der oben ausgeführten Berechnungsweise ermittelt werden, können sich Personen mit EL auch gewisse Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstatten lassen. Dazu gehören Kosten für:

- Zahnbehandlung
- Pflege- und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transportkosten zur Therapie oder in die Tagesstruktur
- Kosten für Pflegehilfsmittel
- Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse
- Ärztlich verordnete Badekuren

In diesem Bereich bestehen erhebliche kantonale Unterschiede. Es lohnt sich also, bei der AHV-Zweigstelle oder der öffentlichen Ausgleichskasse des Wohnkantons nachzufragen. Zudem kann ein solcher Anspruch auch dann entstehen, wenn man (knapp) keine EL erhält, weil die Einnahmen leicht höher sind als die Ausgaben.

Wenn eine EL-beziehende Person intensive Pflege und Betreuung benötigt, um daheim leben zu können, können über diese Leistungskategorie erhebliche Auslagen finanziert werden. Damit können Spitex-Leistungen, Ausgaben für direkt angestelltes Personal oder auch eine Entschädigung von Familienangehörigen bezahlt werden. Dafür lohnt sich eine individuelle Beratung, um die möglichen Ansprüche genauer zu prüfen.

Die Rückvergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten müssen innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden, sonst verfällt der Anspruch.

## 6.0 Meldepflicht

EL-Bezüger\*innen haben eine Meldepflicht, wenn sich etwas ändert. Procap empfiehlt, bei der EL eine Meldung jeweils schriftlich einzureichen.

Melden muss man alle Veränderungen, die für die EL relevant sind. Das sind insbesondere Änderungen des Wohnortes, der Mitbewohner\*innen in der gleichen Wohnung, der Miete, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, des Einkommens oder der IV-Renten, des Vermögens, eines möglichen Erbanfalls etc.

Wer die Meldepflicht verletzt, muss zu viel erhaltene EL zurückzahlen. Bei gutem Glauben und grosser (finanzieller) Härte kann zwar ein Erlassgesuch gestellt werden. Das Erlassgesuch hat aber keine Chance, wenn man die Meldepflicht verletzt.

## 7.0 Verfahren

Die EL wird mit einem Formular bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder der kantonalen Ausgleichskasse beantragt. Gegen EL-Verfügungen besteht ein dreissigtägiges Einspracherecht. Gegen Einspracheentscheide gibt es ein dreissigtägiges Beschwerderecht ans kantonale Versicherungsgericht und schliesslich ans Bundesgericht.

## 8.0 Übergangsbestimmungen für die EL-Reform

**Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Es gelten allerdings Übergangsbestimmungen:**

Für Bezüger\*innen von Ergänzungsleistungen, für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruches auf EL zur Folge hat, gilt während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Besitzstand). In diesem Zeitraum wird die EL einer Person einmal nach neuem und einmal nach altem Recht berechnet und es wird der höhere Betrag ausgerichtet. Bei Personen, die durch die Reform einen tieferen Betrag an die Mietzinse erhalten, greifen also die neuen Mietzinsregelungen erst ab 1. Januar 2024, wenn die EL nach bisherigem Recht höher ausfällt.

Die Regeln zur Rückerstattung im Todesfall gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden.

Die Regeln zum Vermögensverbrauch gelten nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist.



# Anhang 1

## Mietzinsberechnung nach neuen Regeln

Bei der Festlegung der anrechenbaren Miete kann schrittweise nach dem folgenden Schema vorgegangen werden.

### Schritt 1: Mietzinsregion festlegen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat eine Tabelle veröffentlicht, auf der ersichtlich ist, zu welcher Region eine Gemeinde gehört.

Diese Tabelle finden Sie unter diesem Link:

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen EL > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL

Hier können Sie in der Suchmaske den Namen der Wohngemeinde eingeben:


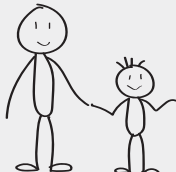
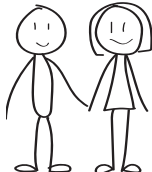
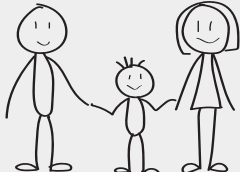
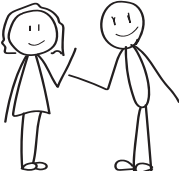


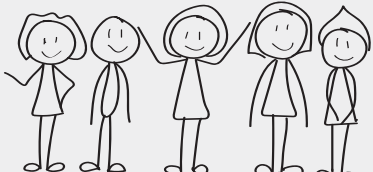
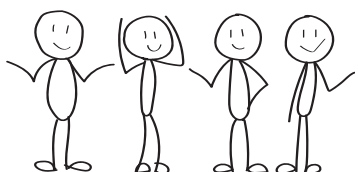
### Mietzinsregionen (ab 2021)

Um zu wissen, in welcher Region Sie sich befinden, geben Sie im Suchfeld die Anfangsbuchstaben Ihres Wohnorts ein.

Es erscheint danach die Region (1, 2 oder 3)

### Beispiel

Hanna wohnt in der Gemeinde Köniz. Diese gehört gemäss Tabelle zur Region 2.

Fall	Anzahl Personen in der Wohnung	
1	IV-Rentner Leo wohnt allein.	
2	IV-Rentner Leo wohnt zusammen mit seinem Sohn Lion, der eine IV-Kinderrente hat.	
3	IV-Rentner Leo wohnt im Konkubinat mit Sabine.	
4	IV-Rentner Leo wohnt zusammen mit seinem Sohn Lion, der eine IV-Kinderrente hat und seiner Konkubinatspartnerin Sabine.	
5	IV-Rentnerin Klara wohnt zusammen mit ihrem Ehegatten Klaus.	
6	IV-Rentnerin Klara wohnt zusammen mit ihrem Ehegatten Klaus und Tochter Lena.	
7	IV-Rentnerin Klara wohnt zusammen mit ihrem Ehegatten Klaus und Tochter Lena sowie den zwei WG-Partnerinnen Thelma und Louise.	
8	IV-Rentnerin Silvia wohnt in einer WG mit Roman, Susi und Sara und ihrer erwachsenen Tochter Selina, die keine IV-Kinderrente mehr bezieht, weil sie die Ausbildung abgeschlossen hat.	
9	Jan, Nick, Loris und Klaus wohnen zusammen in einer WG. Jeder hat eine IV-Rente.	

Anzahl Personen für die Berechnung der Haushaltsgrösse	Fallgruppe gemäss Aufstellung rechts (a, b, c oder d)
1	a
2	b
2	c
2	d
2	b
3	b
3	d
2	c
2	c

**Schritt 2: Anzahl Personen festlegen, die in der Berechnung für den Höchstbetrag berücksichtigt werden müssen.**

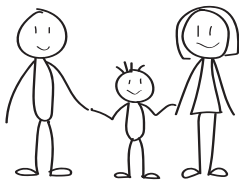
Dazu gibt es folgende Regeln:

- a.** Eine allein lebende Person gilt als eine Person.
- b.** Alle Personen in einer gemeinsamen EL-Berechnung werden berücksichtigt. Eine gemeinsame Berechnung wird gemacht bei Ehegatten und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.
- c.** Bei Wohngemeinschaften (WG) gilt der Höchstbetrag für zwei Personen, auch wenn mehr Personen in der Wohnung leben.
- d.** Wenn Personen mit einer gemeinsamen Berechnung mit anderen zusammenwohnen, werden diese anderen nicht berücksichtigt. Es wird also nur auf die Anzahl Personen in der gemeinsamen Berechnung abgestellt.

### Schritt 3: Den monatlichen Höchstbetrag für die Region festlegen

Wenn feststeht, welche Mietregion gilt (1, 2 oder 3) und wie viele Personen für die Berechnung berücksichtigt werden müssen, kann anhand der Tabelle (siehe Link zur Webseite des BSV oben bei Schritt 1) der Höchstbetrag für die Miete abgelesen werden.

Wenn eine rollstuhlgängige Wohnung nötig ist, wird der Höchstbetrag um monatlich CHF 500.– erhöht. Für die EL-Berechnung wird der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt. Dabei sind auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.



#### Beispiel anhand von Fall 4 gemäss Tabelle

IV-Rentner Leo wohnt zusammen mit seinem Sohn Lion, der eine IV-Kinderrente hat und seiner Konkubinatspartnerin Sabine in Köniz. Köniz ist Region 2 und in diesem Beispiel sind 2 Personen (Leo und Lion) anzurechnen. Sabine gehört als Konkubinatspartnerin nicht in die gemeinsame EL-Berechnung. Also beträgt der Höchstbetrag CHF 1575.–.

Wenn eine rollstuhlgängige Wohnung nötig ist, wird der monatliche Betrag pauschal um CHF 500.– erhöht. Diese Erhöhung wird nun auf alle drei Personen aufgeteilt. Da von den drei Personen im gleichen Haushalt nur zwei Personen (Leo und Lion) in der EL-Berechnung sind, sind auch nur  $\frac{2}{3}$  der Rollstuhlpauschale zu addieren. Gesamthaft ist der Höchstbetrag für Leo und Lion somit CHF 1908.–  $\{CHF 1575.– + CHF 333.– (500.– : 3 \times 2)\}$ .

### Schritt 4: Festlegen, welcher Mietbetrag konkret in der EL-Berechnung eingerechnet wird

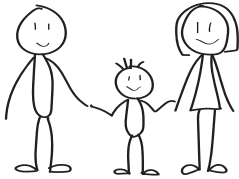
Angerechnet wird die tatsächliche Miete inklusive Nebenkosten, wenn sie tiefer ist als der anerkannte Höchstbetrag. Ist sie höher, wird nur der Höchstbetrag angerechnet.

Wenn alle Personen in einem Haushalt in die gleiche EL-Berechnung fallen, entspricht die tatsächliche Miete dem, was man gemäss Mietvertrag jeden Monat bezahlt. Das gilt also beispielsweise für allein lebende Personen, Ehegatten oder Familien mit Kindern, die alle eine Kinderrente beziehen. In all diesen Fällen ist nur zu prüfen, ob die tatsächliche Miete oder der Höchstbetrag höher ist. Der tiefere Wert wird angerechnet.

Kommen hingegen noch andere Personen dazu oder wohnt man in einem Konkubinat oder in einer WG, muss ermittelt werden, wie hoch der Mietanteil ist, den man monatlich zahlt. In der Regel teilt man in diesen Fällen einfach die Miete auf die Personen auf, die in der Wohnung wohnen. Im Einzelfall hat man aber vielleicht eine andere Regelung gewählt. Ist dies der Fall, empfiehlt es sich, dies vertraglich festzuhalten und die monatlichen Zahlungen dieser Regelung anzupassen. Die Regelung zur Mietzinsaufteilung muss beweisbar, nachvollziehbar und im üblichen

Rahmen sein. Eine WG könnte beispielsweise die Mietzinsanteile von der Quadratmetergrösse der einzelnen Zimmer abhängig machen.

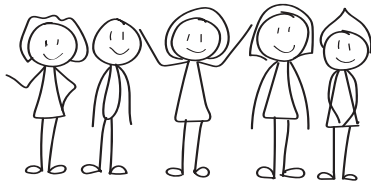
Bei WGs gilt der Höchstbetrag für zwei Personen, auch wenn mehr Personen in der Wohnung leben. Um den Anteil der einzelnen Person festzulegen, wird dementsprechend dieser Höchstbetrag durch zwei geteilt, unabhängig davon, wie viele Personen in der WG leben.



#### **Beispiel anhand von Fall 4 gemäss Tabelle**

IV-Rentner Leo wohnt zusammen mit seinem Sohn Lion, der eine IV-Kinderrente bezieht, und seiner Konkubinatspartnerin Sabine in Köniz.

Die Wohnungsmiete beträgt CHF 2400.– im Monat. Es wohnen tatsächlich 3 Personen (egal ob Erwachsene oder Kinder) im Haushalt. Der Anteil einer einzelnen Person ist also CHF 800.– ( $\text{CHF } 2400.- : 3$ ). Da Leo und Lion in eine gemeinsame EL-Berechnung fallen, beträgt ihr Mitanteil CHF 1600.– ( $2 \times \text{CHF } 800.-$ ). Er liegt über dem Höchstbetrag. Es wird daher nicht dieser Anteil von CHF 1600.– in der EL als Mietzinsausgabe angerechnet, sondern der Höchstbetrag von CHF 1575.– (gemäss Beispiel in der Tabelle oben).



#### **Beispiel anhand von Fall 8 gemäss Tabelle**

IV-Rentnerin Silvia wohnt in einer WG mit Roman, Susi und Sara und ihrer erwachsenen Tochter Selina, die keine IV-Kinderrente mehr bezieht, weil sie die Ausbildung abgeschlossen hat.

Die Wohnungsmiete beträgt CHF 3250.– im Monat. Es wohnen tatsächlich 5 Personen im Haushalt. Der Anteil einer einzelnen Person beläuft sich also mathematisch auf CHF 650.– ( $\text{CHF } 3250.- : 5$ ). Silvia bezahlt aber CHF 760.–, weil sie das grösste Zimmer hat und es vertraglich auch so vereinbart wurde.

Die Tochter Selina gilt als normale WG-Bewohnerin. Sie wird in der Berechnung nicht berücksichtigt, weil sie keine Kinderrente mehr bezieht. Um den Höchstbetrag zu ermitteln, wird bei WGs der Höchstbetrag für einen Haushalt mit zwei Personen durch zwei geteilt. Wenn Silvia in der Region 2 wohnt, ist ihr Höchstbetrag somit CHF 788.– ( $\text{CHF } 1575.- : 2$ ). Es wird die tatsächliche Miete von CHF 760.– angerechnet, da diese unter dem Höchstbetrag von CHF 788.– liegt.



#### **Beispiel anhand von Fall 9 gemäss Tabelle**

Jan, Nick, Loris und Klaus wohnen zusammen in einer WG. Jeder hat eine IV-Rente.

Die Wohnungsmiete beträgt CHF 3200.– im Monat. Jeder bezahlt einen Viertel, also CHF 800.–. Um den Höchstbetrag zu ermitteln, wird bei WGs der Höchstbetrag für einen Haushalt mit zwei Personen durch zwei geteilt. Wenn sie in der Region 2 wohnen, ist ihr Höchstbetrag somit CHF 788.– pro Person ( $\text{CHF } 1575.- : 2$ ). Es wird bei jedem einzelnen in seiner EL-Berechnung der Höchstbetrag von CHF 788.– angerechnet, da die tatsächliche Miete von CHF 800.– darüber liegt.

## Anhang 2

### Wie wird ein Wohneigentum nach neuem Recht eingerechnet?

Die EL unterscheidet für die Berechnung des Vermögenswerts, ob das Wohneigentum von der EL-beziehenden Person selbst bewohnt wird oder nicht.

Bei EL-Bezüger\*innen, die ihr Wohneigentum selbst bewohnen, wird das Wohneigentum privilegiert angerechnet. In diesem Fall wird beispielsweise nicht der Verkehrswert, sondern nur der in der Regel tiefere amtliche Wert einer Liegenschaft berücksichtigt. Es wird ein zusätzlicher Freibetrag abgezogen. Zudem wird die selbstbewohnte Liegenschaft bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.

Diese Privilegien gelten nicht für Wohneigentum, das die EL-beziehende Person nicht selbst bewohnt.

Im Folgenden zeigen wir ein Beispiel einer Berechnung von selbstbewohntem Wohneigentum, da dies der Hauptfall in der Beratung darstellt. In diesem Beispiel wird vom neuen Recht ausgegangen. Die Art und Weise der Berechnung hat sich mit der EL-Reform grundsätzlich nicht verändert. Die EL-Reform beeinflusst nur den maximalen Abzug bei Eigenmietwert und Nebenkosten. Zudem darf die Hypothek nicht mehr vom ganzen Vermögen, sondern nur noch vom Liegenschaftsvermögen nach Abzug des Freibetrages abgezogen werden. Wir empfehlen eine Beratung bei Wohneigentum.

#### **Beispiel mit selbstbewohnten Wohneigentum gemäss bisheriger Regelung**

Karin und Martin sind verheiratet und leben in ihrem eigenen Haus am Stadtrand. Sie bezieht eine IV-Rente. Da sie verheiratet sind, wird ihre EL gemeinsam berechnet. Dabei werden ihre und seine Einnahmen, Vermögenswerte und Ausgaben berücksichtigt.

Das Haus gehört zum Vermögen. Es hat einen amtlichen Wert – auch Steuerwert genannt – von CHF 500 000.– und einen Verkehrswert von CHF 700 000.–. Gemäss Steuererveranlagung beträgt der Eigenmietwert CHF 18 000.–. Die Hypothek ist CHF 250 000.– und der Zins darauf 4%.

## Das Wohneigentum fliesst nach neuem Recht wie folgt in die EL-Berechnung ein:

### Einnahmen

Liegenschaftswert:

Amtlicher Wert	CHF 500 000.–
Freibetrag (wegen selbstbewohnter Liegenschaft)	<u>-CHF 112 500.–</u>
Zwischentotal	CHF 387 500.–
Hypothek	<u>-CHF 250 000.–</u>
Zwischentotal (Vermögen aus Liegenschaft)	CHF 137 500.–
Weiteres Vermögen	CHF 0.–
Freibetrag (normaler Vermögensfreibetrag, Ehepaar)	<u>-CHF 50 000.–</u>
Anrechenbares Vermögen	CHF 87 500.–

Vermögensverzehr 1/15 (bei IV-Renten) von CHF 87 500.–	CHF 5 833.–
Eigenmietwert als Einnahme in der Höhe von	<u>CHF 18 000.–</u>
Total Einnahmen aus Liegenschaft:	<b>CHF 23 833.–</b>

### Ausgaben

Eigenmietwert	CHF 18 000.–
und Nebenkostenpauschale	<u>CHF 2 520.–</u>
Total	CHF 20 520.–

Diese Summe darf den Höchstbetrag für den Mietzinsabzug (2 Personen Region 1 = 19 440.–) nicht übersteigen	CHF 19 440.–
--	--------------

Hypozinsen	CHF 10 000.–
Gebäudeunterhalt (gemäss kantonalem Steuerrecht)	<u>CHF 3 600.–</u>
	CHF 13 600.–

Diese Summe darf den Eigenmietwert (CHF 18 000.–) nicht übersteigen	<u>CHF 13 600.–</u>
Total Ausgaben aus Liegenschaft:	<b>CHF 33 040.–</b>

Zu diesen Einnahmen und Ausgaben aus der Liegenschaft werden jetzt noch die übrigen Einnahmen und Ausgaben angerechnet, um die Höhe der Ergänzungsleistung festzulegen.









Procap Schweiz führt seit vielen Jahren ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach internationalen Standards.



Ihre Spende ist in guten Händen: Procap Schweiz trägt das Zewo-Gütesiegel. Es bescheinigt, dass Ihre Spende am richtigen Ort ankommt und effizient Gutes bewirkt.

# Procap Schweiz – für Menschen mit Handicap

Procap ist die grösste Schweizer Selbsthilfe- und Mitgliederorganisation für Menschen mit Handicap. Sie vereint Menschen mit Behinderungen jeglicher Art und vertritt ihre Interessen. Procap wurde 1930 als Schweizerischer Invaliden-Verband gegründet und zählt heute über 22 000 Mitglieder in rund 40 lokalen Sektionen und 30 Sportgruppen. Sie bietet professionelle Beratungen in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Bauen, Wohnen und Reisen an.

## **Alles, was Recht ist**

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Gericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region.

Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf [www.procap.ch](http://www.procap.ch) finden oder unter 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.

**Procap Rechtsdienst**  
**Frohburgstrasse 4**  
**Postfach**  
**4601 Olten**

**Telefon 062 206 88 77**  
**[rechtsdienst@procap.ch](mailto:rechtsdienst@procap.ch)**  
**[www.procap.ch/rechtsberatung](http://www.procap.ch/rechtsberatung)**



Für Menschen mit Handicap.  
Ohne Wenn und Aber.

**Procap Schweiz**

Frohburgstrasse 4 | 4600 Olten

Telefon 062 206 88 88 | Rechtsdienst 062 206 88 77

info@procap.ch | www.procap.ch

Spendenkonto: IBAN CH86 0900 0000 4600 1809 1